

Hagen I

Überblick über das Zivilprozessrecht

§ 1 Einführung

- I. Materielles Zivilrecht und Zivilprozessrecht
- II. Begriff, Aufgaben und Abgrenzung des Zivilprozesses
- III. ZPO und Nebengesetze
- IV. Deutsches, internationales und europäisches Zivilprozessrecht

§ 2 Der Ablauf eines Zivilprozesses

- I. Vorbereitung eines Zivilverfahrens und Prozesskostenhilfe
- II. Die Klageerhebung
- III. Vorbereitung des Haupttermins
- IV. Der Haupttermin
- V. Entscheidung
- VI. Weitere Verfahrensgestaltung

§ 3 Grundfragen der Zivilgerichtsverfassung

- I. Organe der Ziviljustiz
- II. Das System der gesetzlichen Zuständigkeiten

§ 4 Formen des Rechtsschutzes

- I. Klagearten
- II. Verteidigungsmöglichkeiten des Beklagten

§ 5 Prozess- und Sachurteilsvoraussetzungen

§ 6 Rechtsmittel

- I. Gemeinsame Grundsätze
- II. Berufung
- III. Revision

Literaturverzeichnis

LÜKE, Zivilprozessrecht, 10. Aufl. 2011.

PAULUS, Zivilprozessrecht, 5. Aufl. 2013.

ROSENBERG / SCHWAB / GOTTWALD, Zivilprozessrecht, 17. Aufl. 2010.

Fall 1:

G leiht seinem Freund S eine wertvolle Erstausgabe von Dostojewskis „Schuld und Sühne“. Als S dem G das Buch trotz mehrfacher Aufforderung nicht zurückgibt, will G es sich aus dessen Wohnung mit Gewalt selbst holen. Auf dem Weg dorthin trifft er seinen Freund, Rechtsanwalt R, und fragt ihn, ob sein Vorhaben in Ordnung sei oder was er tun solle.

Fall 2:

Tamara Treu benötigt dringend ein neues Auto. Sie begibt sich daher zum Gebrauchtwagenhändler Gustav Grausam und teilt diesem ihren Wunsch nach einem maximal zwei Jahre alten Fahrzeug mit. G hat jedoch gerade nicht so viele Wagen vorrätig und zeigt der T daher seinen gesamten Fuhrpark in der Hoffnung, dass sie sich vielleicht auch von einem älteren Auto überzeugen lässt. T interessiert sich sehr für einen VW Polo und fragt den G nach dem Alter des Fahrzeugs. T, die sich im Geiste schon im Polo durch die Stadt fegen sieht, hört nicht genau hin und versteht statt drei Jahre zwei Jahre. Hoherfreut über dieses vermeintliche Schnäppchen kauft sie den Polo noch am selben Tag und bezahlt den Kaufpreis in bar. G wundert sich zwar, fragt aber nicht weiter nach. Einige Tage später wird T in einen Verkehrsunfall verwickelt, bei dem der Wagen erheblich beschädigt wird. Bei der versicherungsmäßigen Regulierung ihres Schadens stellt sie erstaunt fest, dass der Wagen bereits drei Jahre alt ist. Sie ruft daraufhin unverzüglich den G an und erklärt ihm, den Vertrag wegen ihres Irrtums anzufechten und verlangt von ihm den gezahlten Kaufpreis zurück. G weigert sich und meint, sie sei selbst schuld, sie hätte ja nur besser Autofahren müssen.

Was kann Tamara Treu unternehmen?

Fall 3:

Karl klagt vor dem Landgericht Frankfurt am Main gegen Berta auf Zahlung von 10.000,- € aus Kaufvertrag. Während des Laufes dieses Prozesses klagt Berta ihrerseits gegen Karl vor dem Landgericht München 20.000,- € Schadensersatz aus einem anderen Grunde ein. In diesem Verfahren rechnet Karl mit seiner Kaufpreisforderung gegen Berta auf. Berta hält diese Aufrechnung in dem Prozess vor dem Landgericht München für unzulässig. Zu Recht?

Fall 4:

Der Kl. führte im Jahr 1980 für die Bekl. in ihrem Haus Arbeiten aus. Wegen einer noch offen gebliebenen Werklohnforderung von 4.500,- DM erhob er gegen sie Klage. Der Vorsitzende des LG bestimmte durch Verfügung vom 04.06.1981 einen frühen ersten Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 03.07.1981 und setzte der Bekl. eine Frist zur Klageerwiderung von zwei Wochen nach Zustellung der Anspruchsbegründung. Diese wurde zusammen mit der Verfügung am 10.06.1981 zugestellt. Die Klageerwiderung, mit der die Bekl. die Höhe der geltend gemachten Forderung beanstandete sowie verschiedene Mängelrügen erhob, ging erst am 02.07.1981 bei Gericht ein. Die Bekl. führt die Verspätung darauf zurück, dass der sachbearbeitende Prozessbevollmächtigte urlaubsabwesend gewesen war. Das LG wies das Vorbringen der Bekl. als verspätet zurück, während das OLG dieses Urteil aufhob und die Sache an das Landgericht zurückverwies. Die Revision der Kl. zum BGH führte zu der Herstellung des landgerichtlichen Urteils. Vgl. BGH NJW 1983, 575 = BGHZ 86,31.

Fall 5:

a) K erhebt Klage gegen B und beantragt, diesen zur Zahlung von 5.000,- € nebst 4 % Zinsen seit 10.11.2015 zu verurteilen.

b) V will S auf Zahlung von Schmerzensgeld nach dem Ermessen des Gerichts, zumindest aber zu 4.500,- € verklagen.

c) K hat gegen B zunächst eine Werklohnforderung von 6.000,- € eingeklagt. Erst während des Prozesses bemerkt er, dass er einen Fehler in der Berechnung gemacht hatte und verlangt nunmehr lediglich 4.000,- €

Welches Zivilgericht ist jeweils zuständig?

Fall 6:

Der in Frankfurt wohnhafte Fritz wird von dem in Hamburg wohnhaften Hans beim Oktoberfest in München zusammengeschlagen. Fritz möchte Hans auf Zahlung von 3.000,- € Schmerzensgeld verklagen.

Welches Gericht ist örtlich zuständig?

Fall 7:

Wie **Fall 6**, Fritz will aber mindestens 5.000,- € Schmerzensgeld haben und verklagt den Hans vor dem LG Frankfurt. Dieser rügt die Unzuständigkeit des Gerichts.

Was sollten Fritz und das LG Frankfurt tun?

Fall 8:

Der Kl. beantragt Verurteilung des Bekl. zur Zahlung von 40.000,- € Schmerzensgeld. Das LG spricht ihm jedoch nur 20.000,- € zu und weist die Klage im Übrigen ab.

Wie hat das OLG zu entscheiden, wenn nur der Kl. Berufung gegen die Teilabweisung seiner Klage einlegt mit dem Ziel, den Bekl. und jetzigen Berufungsbekl. zur Zahlung weiterer 20.000,- € zu verurteilen?

Was kann der Bekl. tun, wenn er das Urteil erster Instanz, soweit es ihn zur Zahlung von 20.000,- € verurteilt, beseitigt haben will?

Landgericht Frankfurt am Main

Aktenzeichen 23 O 187/08

5.1.2009

Urteil

Im Namen des Volkes

(Überschrift, § 311 I)

In dem Rechtsstreit

der Autohaus Rausch GmbH, Schulstr. 5, 44143 Dortmund, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Hartmut Rausch, Schulstr. 5, 44143 Dortmund,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Heine, Lange Str. 78, 44139 Dortmund,

gegen

den Walter Schneider, Berger Str. 197, 60389 Frankfurt am Main,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Müller, Saalburgstr. 92, 60385 Frankfurt am Main,

hat die 23. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt durch Richter Dr. Schmidt als Einzelrichter aufgrund mündlicher Verhandlung vom 19.12.2008 für Recht erkannt:

(Rubrum oder Urteilskopf, § 313 I Nr. 1 bis 3, Entscheidung des Einzelrichters aufgrund Beschlusses gem. § 348a)

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

(Urteilsformel oder Tenor, § 313 I Nr. 4)

Tatbestand (§ 313 I Nr. 5, II):

(Unstreitige Tatsachen – Schilderung im Indikativ Imperfekt)

Der Kläger behauptet,

(Streitige Behauptungen der Klägerin – Schilderung im Konjunktiv Präsens oder Perfekt)

Die Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 5.800,- € zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

(Hervorhebung der Anträge gem. § 313 II 1 in der Regel durch Einrücken)

Der Beklagte behauptet,

(Streitige Behauptungen des Beklagten – Schilderung im Konjunktiv Präsens oder Perfekt)

Das Gericht hat durch Vernehmung eines Zeugen Beweis erhoben. Wegen der Einzelheiten wird auf den Beweisbeschluss vom 15.11.2008 und hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme auf die Sitzungsniederschrift vom 19.12.2008 Bezug genommen.

(Prozessgeschichte – Schilderung im Indikativ Perfekt)

Entscheidungsgründe (§ 313 III):

Die Klage ist unbegründet.

(Es folgt eine kurze Zusammenfassung der Erwägungen, die die Entscheidung zur Hauptsache in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht tragen. Ausführungen zur Zulässigkeit erfolgen nur, wenn diese problematisch ist.)

...

Gem. § 91 hat die Klägerin als unterlegene Partei die Kosten zu tragen.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 11 Alt. 2, da nur die Kostenentscheidung vollstreckbar ist und eine Vollstreckung einen Wert von 1.500,- € nicht erreicht.

(Kurze Begründungen der sog. Nebenentscheidungen über Kosten und vorläufige Vollstreckbarkeit)

Dr. Schmidt

(Unterschrift des Richters, § 315 I)